



Elektronisches Amtsblatt 34/2024

vom 21.08.2024

Satzung des Jugendamtes Bautzen

Aufgrund des § 2 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des LJHG vom 13.06.2024 (SächsGVBl. S. 516) und des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Kreistag des Landkreises Bautzen in seiner Sitzung am 19.08.2024 folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

- (1) Die zuständige Dienststelle des Landratsamtes Bautzen führt die Bezeichnung Jugendamt Bautzen.
- (2) Das Jugendamt Bautzen besteht aus dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bautzen und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Dem Jugendamt obliegen:

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, dem Sächsischen LJHG und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zugewiesenen Aufgaben,
2. die nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung des Jugendamtes nur die männliche Form verwendet, alle anderen Formen sind immer mit eingeschlossen.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

(1) Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung in der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen und die Stärkung und die Erhaltung der Herkunftsfamilie stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.

(2) Das Jugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Anbietern von Jugendhilfeleistungen eng zusammen und fördert die Kommunikation und die Zusammenarbeit mit allen Behörden, die mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien betraut sind.

§ 4 Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle regelmäßig und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, deren Bearbeitung vorgegeben ist und die keine grundsätzlich fachliche und finanzielle Bedeutung haben. Der Jugendhilfeausschuss kann bestimmte Aufgaben als Aufgabe der laufenden Verwaltung ausweisen.

(3) Die Geschäftsstelle des Kreistages bereitet in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses Jugendhilfeplanung vor und fertigt deren Beschlüsse und Empfehlungen aus. Die Verwaltung des Jugendamtes ist für die fachliche Vorbereitung verantwortlich. Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen des Jugendhilfeausschusses die Festlegungen der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und dessen Ausschüsse.

§ 5 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages Bautzen im Sinne der §§ 37 und 38 SächsLKrO.

(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 14 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der Vorsitzende,
2. weitere 8 Mitglieder des Kreistages Bautzen oder an deren Stelle von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
3. 6 Personen auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Die der Vertretungskörperschaft zuzurechnenden Mitglieder werden von dieser entsprechend der Mandatsverteilung im Kreistag gewählt.

(3) Bei der Wahl der verbleibenden 6 Mitglieder durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen. Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind über das Amtsblatt frühzeitig zur Abgabe ihrer Vorschläge aufzufordern. Auf die Berücksichtigung des § 4 Absatz 4 LJHG ist hinzuweisen.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 6 Absatz 1 ist ein Stellvertreter durch den Kreistag zu wählen.

(5) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder deren Stellvertreter nominiert hat, zu wählen.

§ 7 Beratende Mitglieder

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- b) der für den Geschäftsbereich zuständige Leiter,
- c) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familienrichter tätig ist,
- d) ein Bediensteter der zuständigen Agentur für Arbeit,
- e) ein Bediensteter des Jobcenters als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- f) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- g) eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
- h) zwei Vertreter der katholischen Kirche (Bistum Görlitz Dekanat Görlitz-Wittichenau / Bistum Dresden-Meißen Dekanat Bautzen), diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
- i) zwei Vertreter der evangelischen Kirche (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz / Kirchenbezirk Dresden-Nord / Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Kirchenkreis Hoyerswerda), diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
- j) die oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person,
- k) im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet ein Mitglied der sorbischen Bevölkerung,
- l) ein Mitglied der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege,
- m) ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft "Jugendhilfeverbund" im Landkreis Bautzen nach § 78 SGB VIII,
- n) ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ im Landkreis Bautzen nach § 78 SGB VIII,

- o) ein Vertreter des Ausländeramtes des Landratsamtes Bautzen.
- p) bis zu zwei Mitglieder aus dem Bereich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne von § 4a des SGB VIII, die im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind.

(2) Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die entsendende Stelle zu benennen.

(4) Zu einzelnen Angelegenheiten können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe.

(2) Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes ein Anhörungsrecht. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Förderung der freien Jugendhilfe im besonderen Einzelfall,
- b) Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung der freien Träger der Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes sowie Entscheidungen im besonderen Einzelfall,
- c) Festlegung der Grundsätze für die Jugendhilfeplanung; Begleitung des Planungsprozesses unter frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der betroffenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
- d) Übertragung von Einrichtungen und Diensten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an privatrechtliche Leistungserbringer, sofern die Voraussetzungen des SGB VIII erfüllt sind,
- e) Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
- f) Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien,
- g) Erörterung aktueller Problemlagen und Entwicklung von Problemlösungen,

- h) Entwicklung der Vernetzung und Koordinierung der bestehenden Einrichtungen und Dienste,
- i) Aufstellen der Vorschlagslisten für Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz.

§ 9 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzung in Abwesenheit des Landrates (§ 3 Absatz 2 LJHG).
- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Im Übrigen gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag.

§ 10 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist zur Bildung eines ständigen Unterausschusses für Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfeplanung verpflichtet. Darüber hinaus kann er weitere Unterausschüsse einrichten. Die Arbeitsaufträge für die Unterausschüsse legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich. Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Dieser wird durch den Jugendhilfeausschuss gewählt. Der Unterausschuss sollte nicht mehr als 7 Mitglieder haben. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder hat die der beratenden Mitglieder zu übersteigen.
- (3) Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen werden.
- (4) Im Übrigen gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes Bautzen vom 01.05.2016, einschließlich aller Änderungssatzungen, außer Kraft.

Bautzen, den 19.08.2024

Udo Witschas
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben des Landkreises Bautzen (Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, sowie der §§ 4 und 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), erlässt der Landkreis Bautzen nach dem Beschluss des Kreistages vom 19.08.2024 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Landkreises Bautzen soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen erfolgen wöchentlich im elektronischen Amtsblatt unter dem Titel „Amtsblatt des Landkreises Bautzen, Hamstke Łopjeno“ auf der Internetseite des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php>

(2) Bekanntmachungen erfolgen barrierefrei.

(3) Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie nach § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB erfolgen zusätzlich im Wochenkurier des Landkreises Bautzen in den jeweiligen Lokalausgaben für Kamenz, Radeberg, Bischofswerda, Hoyerswerda und Bautzen.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im Landratsamt Bautzen unter Angabe von Straße, Hausnummer und Zimmernummer zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung, das heißt im elektronischen Amtsblatt auf der Internetseite des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php>

§ 6 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung, in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.landkreis-bautzen.de/offentliche-zustellungen.php>

§ 8 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 2 vollzogen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben nach § 5 sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 9 Zugang zu öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Landkreises Bautzen erscheinen als elektronisches Amtsblatt auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php>

Darüber hinaus wird das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben den Vorgaben des Sächsischen E-Government-Gesetzes entsprechend an den folgenden Standorten der Landkreisverwaltung zur Einsicht bereitgehalten:

- 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Bürgeramt
- 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Bürgeramt
- 02977 Hoyerswerda, Schloßplatz 1, Bürgeramt

Bei Bedarf können Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, das elektronische Amtsblatt zu abonnieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung sowie ortsüblichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung – des Landkreises Bautzen vom 31.08.2019 außer Kraft.

Bautzen, den 19.08.2024

Udo Witschas
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden